

Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien - Chancen und Herausforderungen für die Landwirtschaft

Harald Wedemeyer



Stromverbrauch
2021:

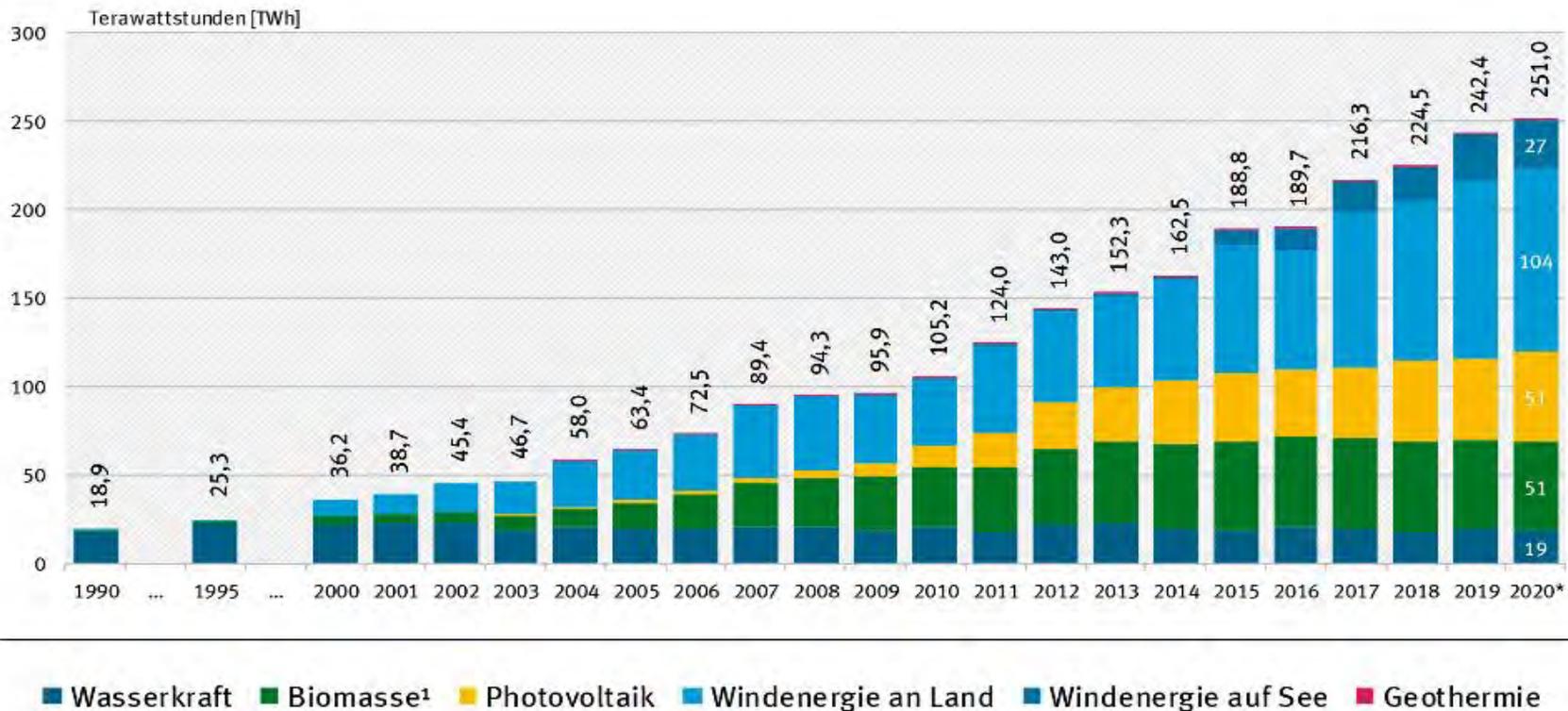
550 TWh/a

Prognose 2030:

645 – 660
TWh/a
(wohl nicht
ausreichend)

Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland

Entwicklung von 1990 bis 2020



¹ inkl. feste und flüssige Biomasse, Biogas, Biomethan, Deponie- und Klärgas, Klärschlamm und dem biogenen Anteil des Abfalls

* vorläufige Werte

Quelle: Umweltbundesamt (UBA) auf Basis AGEE-Stal
Stand 02/2021

Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020*

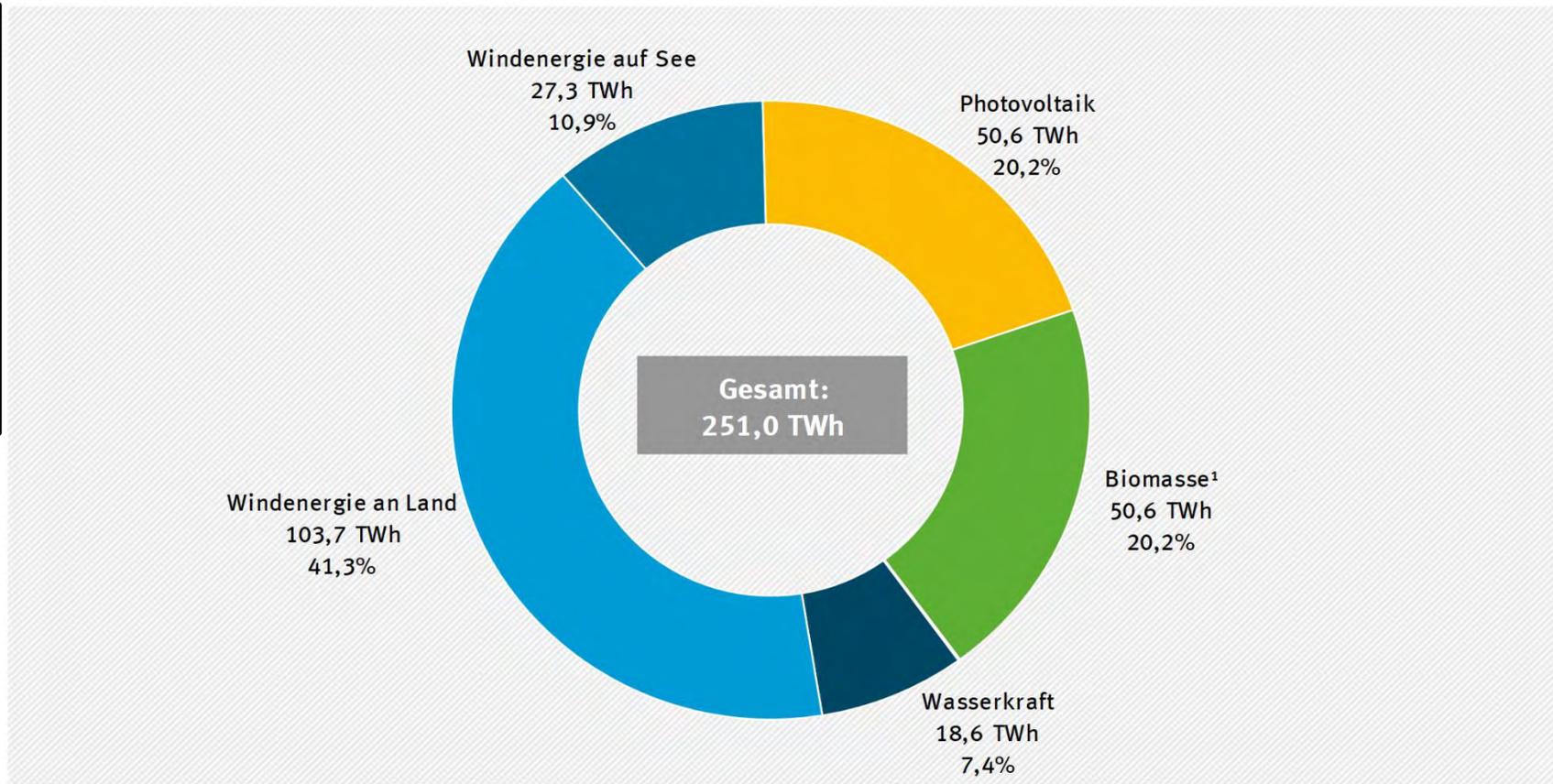
Bruttostromerzeugung [TWh] und Anteile in Prozent [%]

Ende 2020
installiert:

PV: 53,6 GW

Wind an Land:
54,6 GW

Biomasse:
8,4 GW



Stromerzeugung aus Geothermie aufgrund geringer Mengen nicht dargestellt (0,2 TWh)

¹ gasförmige, flüssige und feste Biomasse inkl. biogenem Abfall

* vorläufige Werte

Quelle: Umweltbundesamt (UBA) auf Basis AGEE-Stat

Stand 02/2021

Anteil erneuerbarer Energien an Stromerzeugung (2030)

65 % (derzeit 44 %)

Erhöhung der installierten Leistung bis 2030 (EEG 2021)

Windkraft (an Land): von 54,6 GW (2020) auf **71 GW**

(+30 %)

PV: von 53,6 GW (2020) auf **100 GW**

(+87 %)

Biomasse: **8,4 GW**

(+/- 0 %)

Probleme

- Genehmigungsrecht / Artenschutz (bspw. Rotmilan, Fledermaus)
- Standortfindung
- Akzeptanz
- Ausschreibung nach EEG 2021
-

Chancen

- Aktive Standortsuche in den Regionen mit Behörden und Bürgern
- Artenschutz: Lösungen mit Behörden (demnächst: Artenschutzerlass Land Nds.)
- Konzepte der Bürgerbeteiligung
- Entwicklung von Windparks in der Region
- Windenergieanlagen im Wald
-

Probleme

- Genehmigungsrecht (Änderung bei Inputstoffwechsel, technische Vorgaben, DüngeR....)
- Perspektiven ausgeförderter Anlagen
- Förderrechtliche Regelungen des EEG 2021
-

Chancen

- Verlängerungsausschreibung (10 Jahre)
- Biokraftstoffproduktion
- Wasserstoff, Power to gas
- Integration in den Strommarkt, Flexibilität
-

PV - Freiflächenanlage



PV - Dachanlage



Agri - PV

Erhöhung der installierten Leistung bis 2030

EEG 2021: von 53,6 GW (2020) auf **100 GW** **(+87 %)**

UBA: von 53,6 GW auf **150 GW** **(+180 %)**

Fraunhofer: von 53,6 GW auf **200 GW** **(+273 %)**

Prognostierte Ziele PV-Freiflächenanlagen in Niedersachsen

- Aktuell: **15 GW** von insgesamt 65 GW 15.000 ha

Es werden aber auch folgende Zahlen genannt:

- Runder Tisch Energiewende (2017): **116 GW** 116.000 ha
- Wissenschaft: 2 % der Landesfläche: **94 GW** 94.000 ha
- Klima- und Energieagentur Nds. (KEAN): 150 GW 150.000 ha

1. Segment

Solaranlagen,

für die ein Gebot für Freiflächenanlagen und für Anlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind. (z. B. Aufschüttungen)

2. Segment

jede Solaranlage,

die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen, für die ein Gebot in einer Ausschreibung abgegeben werden kann.

Ausschreibungspflicht:

Wind: über 750 kW installierte Leistung

Biogas: über 150 kW installierte Leistung

PV (EEG 2021)

- über 750 kW zwingend
- über 300 kW möglich (Anlagen des 2. Segements)

Ausschreibung und Festvergütung

Ausschreibung:

- 1. Segment (Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf (sonstigen) baulichen Anlagen)

Höchstwert: 5,9 Cent/kWh

- 2. Segment (Solaranlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden)

Höchstwert: 9 Cent/kWh

Ausschreibung und Festvergütung

Festvergütung:

- Anlagen mit install. Leistung bis 300 kW: 100 %
- Anlagen mit install. Leistung von mehr als 300 - 750 kW: 50 %

Vergütungshöhe

Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind,

1. **bis** einschließlich einer installierten Leistung von **10 Kilowatt 8,56 Cent** pro Kilowattstunde,
2. **bis** einschließlich einer installierten Leistung von **40 Kilowatt 8,33 Cent** pro Kilowattstunde,
3. **bis** einschließlich einer installierten Leistung von **750 Kilowatt 6,62 Cent** pro Kilowattstunde

Eigenversorgung:

- Verringerung der EEG – Umlage auf 40 %
- Entfallen der EEG – Umlage, wenn
 - Anlage eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt hat und
 - in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

(Zusammenfassungsverordnung ist anzuwenden)

Aktuelle Situation

- PV – Ausbauziel im EEG bis 2030: **100 GW** (Stand 2020: 53,6 GW)
- PV – Ausbauziel in Nds.: **65 GW** in 2050 (FF-PV: 2 % der Landesfläche?) (Stand 2020: 5 GW)
- EEG – Förderkulissen (z. B.: „200 Meter“ - Korridore) spielen zunehmend keine Rolle
 - EEG – Förderung Freiflächenanlage (Ausschreibungen): < 5 Cent/kWh
 - Stromlieferverträge mit Stromversorgern oder Großkunden (4,5 – 5,0 Cent/kWh)
(Vorkontrakte an der Strombörse: 7 – 9 Cent/kWh)
- Installierte Leistung je Hektar: 1 – 1,3 MW (500.00 – 600.000 €/MW)

Aktuelle Situation

- Projektierer bauen Druck auf, um Nutzungsverträge zum Abschluss zu bringen.
- Erfordernis von Klimaschutzmaßnahmen, Ausbau erneuerbarer Energien
- Flächen für Energiepflanzen werden mit Auslaufen der NawaRo-Förderung (Ende 2031) frei!
- Unkoordiniertes Vorgehen bei den Planungsträgern (LK, Gemeinde)

Aktuelle Situation

Flächenpachten

- Ldw. Pachtzahlungen: 700,-- €
- Angebotene Nutzungsentgelte für FF-PV: 2.000,-- - 5.000,-- € (mit steigender Tendenz)

Pachtflächenanteil Idw. Betriebe: 50 – 70 %

Problem:

- Betriebe, die auf Flächennutzung angewiesen sind (bspw. Tierhaltung), verlieren ihre Existenzgrundlage (Landwirtschaft)
- Andererseits: Interessante Einkunftsalternativen für Landwirte
- Gesellschaftlich: Produktive Standorte gehen dauerhaft verloren.

Grundposition (Landvolk)

Ablehnung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

...**soweit** der Ldw. Flächenbedarf hierfür keine hinreichenden Potentiale bietet

Gründe

- Landwirtschaft ist Bodenertragsnutzung, also auf die Fläche angewiesen.
- Ldw. Pachtbetrieben droht Verlust der Pachtflächen
- Steigender Flächenbedarf durch
 - Ökologisierung
 - Klimawandelbedingter Wegfall Ldw. Produktionsflächen andernorts („Gunststandort“)
 - Strengere Anforderungen an Futter- und Wirtschaftsdüngerverbringungsflächen bei der Tierhaltung

Grundlegende Voraussetzung für die Ausweisung von „**Sondergebieten FF-PV**“

Detaillierte Fachplanung

- die das öffentliche Interesse an der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt;
- die die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe und
- deren Flächenbedarf ermittelt.

Planungsebenen:

- **Ebene: Landesraumordnung** (Verordnung des Landes)
 - **Ziel der Raumordnung:** FF-PV in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht zulässig.
 - **Grundsätze möglich:** Entwurf LROP 2021 – FF-PV auf kohlenstoffreichen und trockenen Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
 - **Vorgabe eines Orientierungsrahmens:** bspw. Verhältnis PV im Innenbereich zum Außenbereich **3 zu 1**?; Energiekonzept von Landkreis und Kommunen! Koordinierungsfunktion der Landkreise

Planungsebenen:

- **Ebene: Regionale Raumordnung** (Verordnungen der Landkreise)

Inhalt: Festlegung u. a. der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Festlegung von Grundsätzen

- LWK (generell): landwirtschaftlicher Fachbeitrag, fachliche Stellungnahme
- LWK (**speziell zu FF-PV**): Agrarstrukturelle Analyse (lässt Idw. Flächenbedarf FF-PV zu?)

Planungsebenen:

- **Ebene: Bauleitplanung** (Satzungen der Gemeinden)

Inhalt: Festlegung von „Sondergebieten FF-PV“

Gesetzliche Vorgabe: planerisches Abwägungsgebot (u.a.: Idw. Belang, Bodenschutzklausel)

Potentialflächensuche: Berücksichtigung der Restriktionsflächen (Naturschutz, Rohstoffe, Siedlung etc.), auch Landwirtschaft!

- Fachliche Stellungnahme der Lwk zum Flächenbedarf (einzelbetriebliche Betrachtung!)
- Gute fachliche Planung von PV-Freiflächenanlagen muss eine genaue Ermittlung des Idw. Flächenbedarfs beinhalten! (Planungsstandard!)

Appell an Landkreise und Gemeinden:

- Gemeinsame Erstellung von **regionalen Energiekonzepten**
- Gemeinsame Potentialflächensuche FF-PV

Grund:

Sicherstellung einer geordneten und guten Planung

Fachbeitrag zur Fachplanung:

- **Wer?** Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- **Wie?** über Fachgutachten, fachliche Stellungnahmen, Agrarstrukturanalyse

Landwirtschaftskammer

Agrarstrukturelle Analyse: Ermittlung des **ldw. Flächenbedarfs** durch die landwirtschaftliche Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

- Im **Zuge** der regionalen Raumordnung (generelle Ausführungen)
- Im **Vorfeld** bzw. im **Zuge** der Bauleitplanung (konkrete betriebsbezogene Ausführungen)

Vorfeld:

- Suche von PV-Potentialflächen;
- Berücksichtigung von Restriktionsflächen („harte Tabuzonen“);
- Flächen, auf die ldw. Betriebe vor Ort angewiesen sind (Futter-, Nährstoffausbringungs-, Sonderkulturflächen u. a.) **sind als Restriktionsflächen zu werten.**

Im Zuge der Bauleitplanung:

- landwirtschaftlicher Belang!
- Begründungszwang in der Bodenschutzklausel

zwingt Gemeinde, ldw. Flächenbedarf hinreichend zu berücksichtigen.

Inhalte:

- Laufzeit: 20 – 40 Jahre (ab 30 Jahre jährlich kündbar)
- Grunddienstbarkeit: keine Vollmachterteilung zur Eintragung! Befristung der Dienstbarkeiten!
- Projektrealisierungszeitpunkt festlegen; automatisches Vertragsende! (wenigstens
Sonderkündigungsrecht, wenn nach zwölf / 24 Monaten keine Projektrealisierung)
- Nebenkosten / Steuern und Abgaben: hat Anlagenbetreiber bzw. Projektierer zu tragen! (z. B.:
höhere Grundsteuer!)

Inhalte:

- Rückbausicherheit (Bankbürgschaft)
- Risiko des Wegfalls ldw. Nutzungsmöglichkeit nach Vertragsende, z. B. Verlust des Ackerstatus
(monetär bewerten; Zustandsprotokoll vor Vertragsbeginn und nach Vertragsende).
- Ausschluss der Untervermietung oder Übertragung auf Dritte (ggf. Ausnahme: Übertragung der Rechte und Pflichten auf die finanzierende Bank)
- Naturschutzrechtliche Kompensation!
- Bereitstellungsentgelt

Inhalte:

- Regelung, wer die Fläche während der Vertragslaufzeit zu pflegen hat
- Vorsicht bei Konkurrenzschutzklauseln (Regelungen bestimmter Abstände binnen derer der Eigentümer keinen Dritten ähnliche oder beeinträchtigende Rechte einräumen darf; Konflikt durch eigene Bauten, Windkraft, PV-Anlagen Dritter, ...)
- Haftungsausschlüsse, Haftungsbegrenzungen für den Eigentümer und dessen Erfüllungsgehilfen!
- Steuerberater vor Abschluss der Verträge einbinden!
- Haftpflichtversicherung (Deckungssumme? Bodenkontamination, fortgewehrte Module (Straße))
-

Ungeklärte Fragen

- GAP-Förderfähigkeit mit PV-Anlagen bestandener Flächen, wenn sie ldw. genutzt werden?
(**nun aber**: Urteil des VGH München vom 1.06.2021)
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ausgleichsflächen)?
- Was entwickelt sich ggf. naturschutzfachlich auf der Fläche (Naturschutzrecht nach 30 Jahren)?
- Ist dann noch eine landwirtschaftliche Nutzung möglich?
- Steuerrecht: erhöhte Grundsteuer.
- Höferecht: Nachabfindungsansprüche!
- Erbschaftssteuer
-

GAP-Förderfähigkeit mit PV-Anlagen bestandener Flächen, wenn sie ldw. genutzt werden?

VGH München, Urteil v. 01.06.2021 – 6 BV 19.98

Leitsatz:

Die mit Grünpflanzen bewachsenen Flächen einer Freiflächensolaranlage sind beihilfefähig im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, wenn sie als Schafweide benutzt werden und die Schafbeweidung durch die Anlage nicht stark eingeschränkt ist oder werden kann.

Lässt der beurteilte landwirtschaftliche Flächenbedarf **PV-Anlagen auf Idw. Flächen** zu, sollte folgendes beachtet werden:

- kein Abschluss von PV-Nutzungsverträgen!!
- Entwurf eines Nutzungsvertrages auf Landvolkebene bzw. Anforderungskatalog
- Investment örtlicher Akteure anstreben!
- Informationen, Beratung und Dienstleistung durch die Kreisverbände: Verträge, ökonomische Beratung, Gesellschaftsgründung, Betriebsführung....
- Ggf. Fachpersonal beim Landesverband / LVD einstellen, das KVe unterstützt (bspw. Modell der Datenschutzbeauftragten)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

